



Freitag, 20. März 2020

2018 wurden in NRW 424 Straftäter wegen Gewalt an Kindern verurteilt

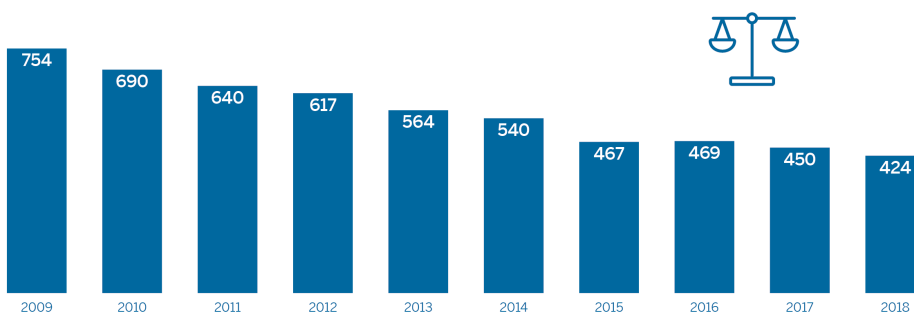
Pressestelle

[0211 9449-6661](tel:021194496661)

pressestelle@it.nrw.de

Düsseldorf (IT.NRW). 2018 wurden in Nordrhein-Westfalen 424 Straftäter rechtskräftig verurteilt, das waren 26 Straftäter oder sechs Prozent weniger als im Jahr 2017. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt anlässlich des Tages der Kriminalitätsoffer (22. März 2020) mitteilt, waren den Straftätern mindestens 580 Kinder (unter 14 Jahren) zum Opfer gefallen. Die Zahl der betroffenen Kinder kann in der Strafverfolgungsstatistik aus methodischen Gründen nur als Untergrenze ermittelt werden. Die tatsächliche Opferzahl lässt sich nicht bestimmen.

Wegen Gewalt gegen Kinder (unter 14 Jahren) verurteilte Straftäter* in Nordrhein-Westfalen



*) StGB §§ 171, 176 bis 178, 211 bis 227, 235 bis 239

Grafik: IT.NRW

Tabellarische Daten der Grafik

Wegen Gewalt gegen Kinder (unter 14 Jahren) verurteilte Straftäter ¹⁾ in Nordrhein-Westfalen										
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Verurteilte Straftäter	754	690	640	617	564	540	467	469	450	424

1) StGB §§ 171, 176 bis 178, 211 bis 227, 235 bis 239

Mindestens 500 Kinder (ca. 85 Prozent) waren Opfer eines sexuellen Missbrauchs oder einer sexuellen Nötigung durch 352 Straftäter geworden, die im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen rechtskräftig verurteilt wurden. Darunter waren wenigstens 160 Kinder, die von schweren Fällen des sexuellen Missbrauchs, der Nötigung oder von einer Vergewaltigung betroffen waren. 61 der aufgrund dieser Straftaten Verurteilten waren Jugendliche, drei davon waren Mädchen.

Zu welchem Zeitpunkt sich eine Tat ereignet hat, die der jeweiligen Verurteilung vorausging, lässt sich aus den Daten nicht ermitteln, da Tatzeitpunkt und Strafprozess nicht unbedingt im gleichen Jahr stattfanden. Die betrachteten Delikte, bei denen Kinder die Opfer waren, umfassen Straftaten wegen Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht



(StGB § 171), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB §§ 176 bis 178),
gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit (StGB §§ 211 bis 227)
sowie gegen die persönliche Freiheit (StGB §§ 235 bis 239). (IT.NRW)

(62 / 20) Düsseldorf, den 20. März 2020